OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-840303/8/JS**

Datum: **Linz, 18. Februar 2024**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. A__ über den Antrag der B__, vertreten durch C__, vom 6.2.2025 auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung der Auftraggeberin D__, vertreten durch E__, vom 27.1.2025 betreffend das Vorhaben „Dienstkleiderentnahme- und Rückgabesystem KUK, PrNr: aaa" den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Nachprüfungsverfahren wird aufgrund der Zurückziehung des Nachprüfungsantrages eingestellt.

II. Die Auftraggeberin wird verpflichtet, der Antragstellerin die entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von 2.000 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Mit Zuschlagsentscheidung vom 27.1.2025 gab die Auftraggeberin (durch die vergebende Stelle G__) bekannt, dass der Zuschlag betreffend das Vorhaben „Dienstkleiderentnahme- und Rückgabesystem KUK, PrNr: aaa" an die F__ erteilt werden soll.

2. Die Antragstellerin als Bieterin beantragte mit Nachprüfungsantrag vom 6.2.2025 die Nichtigerklärung dieser Zuschlagsentscheidung. Weiters beantragte sie – neben einem Gebührenersatz gemäß § 23 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) – u. a. die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, der Auftraggeberin für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens zu untersagen, die Rahmenvereinbarung mit der präsumtiven Zuschlagsempfängerin abzuschließen.

3. Die Auftraggeberin teilte in der Folge den Bietern mit E-Mails vom 10.2.2025 mit, dass die am 27.1.2025 bekanntgegebene Entscheidung, der F__ den Zuschlag erteilen zu wollen, hiermit zurückgenommen werde und das Vergabeverfahren wieder in das Stadium der Angebotsprüfung zurücktrete.

4. Mit hg. Erkenntnis vom 12.2.2025 (GZ: LVwG-840304/4/JS/Rd) gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Provisorialantrag der Antragstellerin statt und untersagte der Auftraggeberin den Abschluss der Rahmenvereinbarung für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 6.4.2025. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ging aufgrund der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen für das Provisorialverfahren im Sinn des Antragsbegehrens davon aus, dass die Auftraggeberin mit ihrer „Zuschlagsentscheidung" vom 27. Jänner 2025 wohl gemäß § 154 Abs. 3 BVergG 2018 bekannt gab, mit der erstgereihten Bieterin die vergabegegenständliche Rahmenvereinbarung abzuschließen.

5. Mit Schriftsatz vom selben Tag teilte die Auftraggeberin dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass sie die angefochtene Zuschlagsentscheidung am 10.2.20025 zurückgezogen hat.

6. Mit Schriftsatz vom 17.2.2025 zog die Antragstellerin u. a. ihren Nachprüfungsantrag unter Aufrechterhaltung des Gebührenersatzanspruches zurück.

7. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 6 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 verständigte F__ erhob im verfahrensgegenständlichen Nachprüfungsverfahren keine begründeten Einwendungen gegen die von der Antragstellerin begehrte Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung.

8. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen ist. Das Verfahren über die Bescheidbeschwerde ist in der Rechtsform des Beschlusses zu beenden, wenn ein Einstellungsgrund eintritt. Ein solcher Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen wird (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0137; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 30 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Aufgrund der Zurückziehung des Nachprüfungsantrages durch die Antragstellerin war das gegenständliche Nachprüfungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen und daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Punkt II.:

9. Nach der Bestimmung des § 1 Abs. 5 Oö. Vergabe-Pauschalgebühren-verordnung 2014 hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nur 50 % der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Gebühren für den zurückgezogenen Antrag zu entrichten, wenn sie oder er (u. a.) einen Nachprüfungsantrag – wie in concreto – vor Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zurückzieht. In diesem Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich 50 % der vorgeschriebenen und in dieser Höhe bereits entrichteten Gebühren für den Nachprüfungsantrag, sohin in concreto einen Betrag von 1.000 Euro (= 50 % der gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 leg. cit. entrichteten Gebühr von 2.000 Euro im Hinblick auf das von der Auftraggeberin durchgeführte offene Verfahren betreffend einen Lieferauftrag im Oberschwellenbereich), an die Antragstellerin zurückzuzahlen.

10. Im Hinblick auf die Klaglosstellung der Antragstellerin infolge der Zurückziehung der angefochtenen Zuschlagsentscheidung durch die Auftraggeberin während des anhängigen Nachprüfungsverfahrens (vgl. VwGH 9.5.2023, Ra 2021/04/0126) gebührt der Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 zweiter Satz Oö. VergRSG 2006 der Ersatz der – nach Abzug des Rückzahlungsbetrages (Punkt II. 9.) – restlichen von ihr entrichteten Pauschal-gebühren für den Nachprüfungsantrag in Höhe von 1.000 Euro.

Weiters gebührt der Antragstellerin gemäß Abs. 2 par. cit im Hinblick auf die Klaglosstellung sowie die Stattgabe ihres Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung der Ersatz der von ihr entrichteten Pauschalgebühren für den Provisorialantrag in Höhe von 1.000 Euro (vgl. § 1 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 10 Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014).

Die der Antragstellerin von der Auftraggeberin zu erstattenden Pauschalgebühren betragen demnach gesamt 2.000 Euro.

Zu Punkt III.:

11. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einstellung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack